

Gesetzentwurf

der Abgeordneten

Glück, Ritter und
Fraktion CSU

Schmidt Renate, Leichtle,
Dr. Hahnzog, Güller und **Fraktion SPD**

zur Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Landessportbeirat

A) Problem

Die gesellschaftliche Bedeutung des Sports ist in letzter Zeit immer mehr gestiegen, was nicht zuletzt in der Verankerung des Sports in Art. 140 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung zum Ausdruck kommt.

Der Landessportbeirat hat die Aufgabe in allen grundsätzlichen Fragen der Leibeserziehung und des Sports eine weitgehende Beratung geben zu können. Um dem gerecht zu werden, bedarf er Mitglieder aus allen relevanten Bereichen. Nachdem die Sportwissenschaft (Arbeitskreis der Sportzentren und sportwissenschaftlichen Institute) und die Sportlehrerinnen und -lehrer derzeit nicht im Landessportbeirat vertreten sind, besteht insoweit eine Lücke. Dies hat auch der Landessportbeirat gesehen und mit Beschluß vom 23. Juni 1998 die Erweiterung um je eine Vertreterin bzw. einen Vertreter aus diesen Bereichen für notwendig erachtet.

Nach Informationen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus wurden von diesem Gespräche mit dem Bayerischen Landessportverband (BLSV) geführt, in denen obige Problematik angesprochen wurde. Im Ergebnis ergab sich, daß der BLSV bereit ist auf zwei seiner bisherigen fünf Sitze im Bayerischen Landessportbeirat zugunsten einer Vertretung von Sportwissenschaft und Sportlehrern zu verzichten.

B) Lösung

Im Gesetz werden die Sitze des BLSV im Landessportbeirat auf 3 festgesetzt, dafür erhalten Sportwissenschaften und Sportlehrerinnen bzw. Sportlehrer jeweils einen Sitz.

C) Alternativen

Vergrößerung des Landessportbeirates um zwei „weitere Mitglieder“ auf dann 16. Dies würde jedoch auch die korrespondierende Erhöhung der Mitglieder aus dem Landtag von 14 auf dann 16 erforderlich machen.

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Landessportbeirat

§ 1

Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes über den Bayerischen Landessportbeirat – BayRS 227-1-UK – wird wie folgt geändert:

1. Die Worte „5 Vertreter des Bayerischen Landessportverbandes,“ werden durch die Worte „3 Vertreter des Bayerischen Landessportverbandes,“ ersetzt.
2. Hinter den Worten „1 Vertreter des Verbandes der bayerischen Sportpresse“ werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Worte angefügt:
„1 Vertreter der Sportwissenschaft,
1 Vertreter der Sportlehrer.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.